

1. Kann als Veräußerung im Sinne des §. 288 St.G.B.'s auch die Verpfändung von Grundstücken angesehen werden?

Bgl. Bd. 7 Nr. 73.

III. Straffenat. Urth. v. 4./11. Januar 1883 g. R. Rep. 3083/82.

I. Landgericht Freiberg.

Aus den Gründen:

Das Instanzurtheil stellt fest, daß der Angeklagte, welcher den Brettmühlenbesitzern Gebrüdern E. für erkaufte Hölzer die Summe von M 549,22, zahlbar Ende 1881, schuldete, wegen deren er von diesen wiederholt im Februar und März 1882 gemahnt worden war, am 8. März 1882 seinem Schwager B. an seinem in D. gelegenen Hausgrundstücke eine Hypothek von M 1000 angelobt hat, welche am darauffolgenden Tage im Hypothekenbuche verlautbart worden ist. Angeklagter hatte das Grundstück für M 3900 erkaufte und vor Bestellung der B.'schen Hypothek bereits bis zum Betrage von M 2700 mit Pfandrechten belastet. Der dem B. eingeräumten Hypothek hat eine Forderung desselben nur in Höhe von M 600 zu Grunde gelegen, der überschießende Betrag der pfandrechtlich sichergestellten Forderung von M 400 ist fingiert gewesen. Die Gläubiger Gebrüder E. haben am 29. März 1882 wegen ihres erwähnten Anspruches Klage gegen den Angeklagten erhoben; derselbe ist am 5. April 1882 zur Zahlung verurtheilt worden; die gegen ihn versuchte Zwangsvollstreckung hat aber nur bis zum Betrage von ungefähr M 74 Erfolg gehabt. Der Vorderichter bezeichnet die Bestellung der Hypothek an B. als eine partielle Veräußerung des Grundstückes; er stellt fest, daß Angeklagter diese

Veräußerung vorgenommen hat in der Absicht, die Befriedigung seiner Gläubiger Gebrüder G. zu vereiteln, und nimmt endlich auf Grund der unter den näher festgestellten Verhältnissen geschehenen wiederholten Mahnung das Thatbestandsmerkmal des Drohens der Zwangsvollstreckung als gegeben an.

Die auf diese Feststellungen gestützte Verurteilung des Angeklagten aus §. 288 St.G.B.'s läßt eine rechtsirrtümliche Auffassung des Gesetzes nicht erkennen.

Die Revision macht selbst nicht geltend, daß die Bestellung eines Pfandrechtes an einer Sache, speziell an einem Grundstücke, begrifflich nicht als Veräußerung im Sinne des §. 288 a. a. O. aufgefaßt werden könne. Die Zulässigkeit dieser Auffassung erscheint auch unbedenklich. Daß nach gemeinem Rechte und dem diesem folgenden Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen die Verpfändung einer Sache, wie jede andere Belastung derselben mit dinglichen Rechten, zu der Sachveräußerung im engeren und technischen Sinne gehöre, eine partielle Veräußerung der Sache enthalte, ist nicht zu bezweifeln.

Vgl. Windscheid, Pandekten 4. Aufl. §. 69 bei und in Note 9 Bd. 1 S. 176; c. 7 Cod. de reb. alien. 4, 51; Sächs. B.G.B. §. 219.

Der Sinn und die Bedeutung, in welchen nach dem Sprachgebrauche einzelner Rechtsgebiete der civilrechtliche Begriff der Veräußerung aufgefaßt wird, sind nun zwar unmittelbar nicht maßgebend für die Interpretation der strafrechtlichen Norm des §. 288, welche unter den darin bezeichneten Voraussetzungen die Veräußerung von Vermögensbestandteilen unter Strafe stellt. Ein innerer Grund aber, den §. 288 a. a. O. auf den Fall der Entäußerung und Übertragung des Eigentumes an einer Sache, oder auf den Fall der Übertragung eines konkreten Rechtes, welches in der Gestalt, wie es übertragen wird, bereits einen Bestandteil des Vermögens des Veräußernden bildet, zu beschränken, ist nicht vorhanden. Das dem Dritten eingeräumte jus in re gelangt zwar erst durch die Bestellung an den Dritten zur äußeren Erscheinung und selbständigen Existenz; immanent ist es jedoch auch vor der Bestellung im Sacheigentume und in dem durch das letztere gewährleisteten Rechte unbeschränkter Herrschaftsübung über die Sache unter Ausschluß jedes Dritten enthalten, und als solches bildet es, wenn auch nicht äußerlich in die Erscheinung tretend, doch einen Bestandteil der aus dem Eigen-

tumsrechte fließenden vermögensrechtlichen Befugnisse und insofern einen Bestandteil des Vermögens des Eigentümers der Sache. Daß §. 288 a. a. D., welcher nicht von Veräußerung von Sachen oder von Übertragung des Eigentumes, sondern allgemein von Veräußerung von Bestandteilen des Vermögens eines Schuldners spricht, einem jedenfalls weithin herrschenden Sprachgebrauche entgegen die Einräumung von Pfandrechten an Sachen prinzipiell von dem Begriffe der Veräußerung habe ausschließen wollen, kann hiernach an sich nicht von vorneherein angenommen werden und erscheint durch den Zweck der Strafbestimmung, wie solcher in den Motiven zum Entwurfe S. 137 angegeben ist, geradezu ausgeschlossen. Das Reichsgericht hat denn auch bereits anerkannt, daß Veräußerung im Sinne des §. 288 a. a. D. jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen, welche die wirksame Durchführung der Zwangsvollstreckung in betreff des konkreten Vermögensbestandteiles auszuschließen geeignet sei, in sich faßt, und es ist demgemäß von demselben sowohl die Bestellung eines Pfandrechtes an Sachen, wie mit Rücksicht auf die hierin liegende Entäußerung des Fruchtgenusses der Abschluß von Grundstückspachtverträgen als unter den bezeichneten Begriff der Veräußerung fallend erachtet worden.

Vgl. Ur. des II. Straffenates v. 17. Februar 1882 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 101 flg.) und Ur. des I. Straffenates v. 18. November 1882 (Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 237 flg.).

Die Begründung des Urtheiles ergibt nicht, daß dabei diese Grundsätze verkannt worden seien; namentlich liegt dafür nichts vor, daß hier die Belastung des Grundstückes des Angeklagten mit der B.'schen Hypothek rechtsirrtümlicherweise als geeignet angesehen worden sei, den Erfolg der Vereitelung der Befriedigung der Gläubiger G. herbeizuführen. Die Bestellung von Hypotheken an einem Grundstück entzieht zwar dem Gläubiger des Grundstückesbesitzers in keiner Weise die rechtliche Möglichkeit, die Hilfe in dasselbe durch Eintragung einer weiteren Hypothek vollstrecken zu lassen. Bei der Frage aber, ob eine Vermögensdisposition des Schuldners geeignet ist, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, kommt es nicht sowohl auf die Vereitelung der rechtlichen Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in das betreffende Vermögensobjekt, als vielmehr auf den ökonomischen Erfolg der Vereitelung thatsächlicher Befriedigung aus demselben an. Der letztere

Erfolg liegt zweifellos dann vor, wenn das Grundstück infolge seiner dem Grundwerte entsprechenden oder denselben übersteigenden hypothekarischen Belastung weiteren Forderungen tatsächlich pfandrechtliche Sicherheit nicht mehr zu gewähren vermag. Die zum Tatbestande des §. 288 a. a. O. erforderliche Absicht des Schuldners braucht aber nicht notwendig darauf gerichtet zu sein, dem Gläubiger jedes Exekutionsobjekt definitiv zu entziehen und solchergestalt dessen Befriedigung vollständig zu vereiteln; vielmehr genügt subjektiv auch schon die auf eine vorläufige Vereitelung der Befriedigung gerichtete Absicht und dem entsprechend objektiv eine Veräußerung, welche geeignet ist, diesen Erfolg, die Hinausschiebung oder erhebliche Erschwerung der Befriedigung durch die betreffende Zwangsvollstreckungsmaßregel, herbeizuführen. Für die Beantwortung der Frage, ob die Lage des Gläubigers, welcher Befriedigung aus dem Grundstücke des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung suchen will, durch die der letzteren zuborgekommene Belastung des Grundstückes mit Hypotheken in dem bezeichneten Sinne erschwert werde, sind wesentlich die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend, welche die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Verteilungsverfahrens regeln (§. 757 C.P.D.); und nach den im Königreiche Sachsen diesfalls geltenden Bestimmungen, welche einerseits den Ersterher eines zwangsweise versteigerten Grundstückes zur Berichtigung der Ersterhebungsgelder nur in mehreren Jahresraten verpflichten, andererseits die Verteilung derselben unter die mehreren Pfandgläubiger nach Maßgabe der Rangstelle ihrer Pfandrechte anordnen (vgl. das Gesetz vom 30. Juni 1868 §§. 15. 17 flg. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 442 flg.), kann die Frage, ob eine Pfandbestellung den vorbezeichneten Erfolg zu äußern geeignet sei, bei einer im Verhältnisse zum Werte des Grundstückes nur einigermaßen erheblichen hypothekarischen Belastung desselben nur in bejahendem Sinne beantwortet werden.

Daß im vorliegenden Falle die Verpfändung des Grundstückes an B. im Zusammenhalte mit dem voranstehenden Pfandrechte den Wert des Grundstückes erschöpfte und die Zwangsvollstreckung in dasselbe deshalb völlig aussichtslos gewesen sein würde, ist allerdings nicht festgestellt. Daß aber eine Erschwerung und Hinausschiebung der Befriedigung der Gebrüder E. als Folge der Bestellung der B.'schen Hypothek ohne Rechtsirrtum hat angenommen werden können, ergibt

---

sich ohne weiteres aus den Feststellungen, welche einerseits über die beinahe völlige Erfolglosigkeit der gegen den Angeklagten durchgeführten Mobiliarexecution, andererseits über die Höhe des Ankaufspreises des Grundstückes und den Umfang der hypothekarischen Belastung desselben getroffen worden sind.